

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

IN VERBINDUNG MIT ANDEREN GELEHRTEN
HERAUSGEGEBEN VON
HEINRICH MITTEIS

ACHTUNDSECHZIGSTER BAND
LXXXI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG XXXVII

1910 BEGRÜNDET VON
ULRICH STUTZ



Acc. 57: 213

WEIMAR 1951
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER

Mit dieser geschichtlich völlig unhaltbaren Bezeichnung war jedoch keineswegs die Tatsache aus der Welt geschafft, daß das Fuldaer Kloster vom Anfange seines Bestehens an weder jemals kirchenrechtlich zum Bistume Würzburg gehört hatte noch einst auf damaligem Würzburger Diözesangebiete errichtet worden war ⁷⁵⁾.

Das Kloster fand sich ohne Widerspruch mit der genannten Bezeichnung ab.

Die Hexenprozesse im Hochstift Bamberg.

Von

Friedrich Merzbacher.

Der mittelalterliche Hexenaberglaube, in dem vielleicht in veränderter, verjüngter Form die Wesensmerkmale uralter Zauber- und Dämonenvorstellungen wiederkehren, gelangte auch im ehemaligen Hochstift Bamberg wie in so vielen anderen deutschen und fremdländischen Territorien gegen Ausgang des späten Mittelalters zu elementarem Ausbruch. Bereits vor der päpstlichen Bulle „*Summis desiderantes*“ von 1484 und dem „*Malleus maleficarum*“ von 1487 machten sich in Bamberg gewisse Anzeichen von dem schädlichen Treiben der Zauberer und Druiden nach der Meinung der Leute bemerkbar. Das klingt kaum verwunderlich, wenn man bedenkt, wie tief letztlich der Hexenglauben als primitive religiöse Anschauung im ungebildeten Volke seit Urzeiten verwurzelt war und man sich außerdem vergegenwärtigt, wie der Wahn immer wieder durch Holzschnitte, Kupferstiche und Flugblätter, in denen zeitgenössische Künstler Themen aus den Hexensagen aufgriffen ¹⁾, den Gehirnen jener Analphabeten eingehämmert wurde. Kein Wunder, wenn schließlich fast jedermann jene Erscheinungen, die ihn irgendwie unerklärlich und übernatürlich anmuteten, argwöhnisch als dämonisches Blendwerk und teuflische Täuschung auffaßte. Selbst den

⁷⁵⁾ Irrig ist dementsprechend die Behauptung A. Bigelmairs bei Buchberger, *Lexikon f. Theol. u. Kirche* X 995.

¹⁾ Man denke hier vor allem an die zahlreichen Handzeichnungen Hans Baldung-Griens (1484—1545), in denen dieser schwäbische Maler typische Motive aus dem Hexenwesen wie jene berühmten Walpurgisnachtphantasien zeichnerisch festgehalten hat (vgl. dazu Gustav Radbruch, *Elegantiae juris criminalis*, 7 Studien zur Geschichte des Strafrechts, Basel/Leipzig 1938 S. 28). Den Hexenstichen Albrecht Dürers (1471—1528) hingegen fehlt vielfach das Gemeine, Hexenmäßige überhaupt (vgl. Heinrich Wölfflin, *Die Kunst Albrecht Dürers*, München 1905 S. 85).

wirklich innerlich frommen Menschen konnte die durch anerkannte Kirchenlehrer wie Augustinus und Thomas von Aquino erhärtete These „*Omnia quae visibilibus fiunt in hoc mundo, possunt fieri per daemones*“ in zweifelndes Wanken und tiefe Glaubensunsicherheit stürzen ²⁾).

Der erste urkundlich beglaubigte Fall von Zauberei in Bamberg stammt aus dem Jahre 1421. Den archivalischen Beleg für dieses Vorkommnis liefert das Bamberger Ächtbuch von 1414 bis 1444 ³⁾ mit einer Eintragung vom 24. August 1421. Während der Amtsperiode des Fürstbischofs Friedrich III. von Aufseß (1421—1432) mußte damals ein gewisser Jacob Vogler von Pleydenstein (Pleystein, Lkr. Vohenstrauß ⁴⁾) einen Eid leisten, für die Dauer der nächsten zehn Jahre den Umkreis von zehn Meilen um die Stadt Bamberg nicht zu betreten, als Strafe dafür, weil er etlichen Leuten wahrsagen wollte, wer ihnen ihre abhandengekommenen Pferde gestohlen hätte. Man darf dabei nicht übersehen, daß gerade in damaliger Zeit wahrscheinlich Wahrsager, Kristallspiegelseher, Totenbeschwörer und Wunderdoktoren ein erhebliches Unwesen trieben. Namentlich der Glaube an den Zauberspiegel, in dem alles sonst dem leiblichen Auge Verborgene gesehen werden konnte, war weit verbreitet. Vielfach lebten die Leute, namentlich auf dem Lande, in dem einfältigen Wahne, falls sie bestohlen würden, vermöchte ihnen vor allem, wenn nicht gar einzig und allein, jener zu helfen, der einen solchen geheimnisvollen Zauberspiegel besäße, weil der Besitzer darin das Bild des Diebes schauen könnte ⁵⁾. Überall währte man, der Satan habe seine Hand mit im Spiele. Entsetzlich oft steht gerade das Wort „Teufel“ in den Schriften der Reformatoren und Gegenreformatoren des Zeitalters. Es braucht daher nicht zu verwundern, wenn die Landesherren sich die Bekämpfung und Ausrottung der weitverbreiteten teuflischen Irrlehren als staatspolitische Aufgabe ersten Ranges und volkserzieherisches Programm höchsten Formats vornahmen. Bereits im Jahre 1472 waren unter der Regierung des Fürstbischofs Georg I. von Schaumberg (1459—1475) im Stift Bamberg für Zauberei ebenfalls dieselben Strafen festgesetzt wie für andere Kapitalverbrechen ⁶⁾. Von einem eigenen Verbrechensstatbestand der „Hexerei“ oder „Trudnerei“ (*veneficium*) fehlt in-

²⁾ Vgl. über den Teufelsglauben insbesondere: J. Huizinga, *Herbat des Mittelalters*, dt. von T. Wolff-Mönckeberg, 3. Aufl. Leipzig 1930 S. 365.

³⁾ Druck: Josef Hansen, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter*, Bonn 1901 S. 529 Nr. 29.

⁴⁾ Vgl. M. Haeder, *Zauber-, Hexen-, Gespensterglauben im Frankenwald*, Heimatbilder aus Oberfranken, *Volkskundliche Vierteljahresschrift*, 1. Jg., Heft 4 (Okt./Dez. 1913) S. 238.

⁵⁾ P. Wittmann, *Die Bamberger Hexenjustiz (1595—1631)*, Akkr. 50, 1883 S. 177.

dessen bis ins Jahr 1507 hinein jegliche Spur ⁶⁾. Erst die Schwarzenbergische Strafrechtsreform von 1507, die sog. „Bambergensis“ (CCB), die Fürstbischof Veit I. Truchseß von Pommersfelden (1501—1503) durch den bambergischen Hofmeister Johann Freiherrn zu Schwarzenberg (1463—1528) beginnen ließ und die Schwarzenbergs Schwager, der Bischof Georg III. Schenk von Limpurg (1505—1522) 1507 verkündet hat ⁷⁾, brachte in ihrem Artikel 131 die Strafbestimmung gegen Hexerei. Die Bambergensis, die zu größter Bedeutung für die spätere reichsrechtliche Regelung des Hexenverbrechens durch die Carolina (CCC) von 1532 gelangt ist, war zunächst lediglich als Kriminalrechtsregelung für das Gebiet des Hochstifts Bamberg gedacht ⁸⁾. Die Voranstellung der Religionsverbrechen, wie Blasphemie, Meineid, Ketzerei und Zauberei, an die Spitze sämtlicher Verbrechenstatbestände in der bambergischen Halsgerichtsordnung findet ihre natürliche Erklärung in der völlig einleuchtenden Tatsache, daß der Bamberger Landesherr eben ein geistlicher Fürst gewesen ist ⁹⁾. Schwarzenberg trat zwar in seinem Gesetzbuche generell wie die meisten seiner juristischen Zeitgenossen für die Beibehaltung der nach dem kanonischen Strafrecht üblichen Ketzerei-Feuerstrafe ein, ließ aber trotzdem gewisse humane Milderungen in der fallweisen Behandlung der Hexenfrage zu. Die unschädliche Zauberei nämlich belegte er als Gesetzgeber lediglich mit arbiträrer Strafe, d. h. das jeweilige Strafmaß mußte im Rahmen richterlichen Ermessens gewonnen werden. Mit seiner Bambergensis überragt daher Schwarzenberg weit die allgemeine Grundeinstellung seines Zeitalters. Selbst jene furchtbare Festlegung des Hexenwahns, der verrufene „Hexenhammer“, vermochte bei ihm keineswegs die Auffassung von der heimischen, fränkischen Rechtstradition zu beiseitigen ¹⁰⁾. Die CCB. gründet in ihrem wichtigsten Teile, dem Strafprozeß, durchaus auf dem Bamberger Stadtrecht und dem im Anschluß daran entwickelten Gerichtsgebrauche ¹¹⁾.

Aber erst gegen die Neige des 16. Jh.s wurde im Bambergischen die eigentliche, große und blutige Hexeninquisition ausgelöst ¹²⁾. Namentlich das Beispiel anderer Fürsten, insbesondere des Mark-

⁶⁾ Heinrich Zoepfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839 S. 118.

⁷⁾ Vgl. Johann Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg, VI. Bd. Das Bistum Bamberg von 1623—1729, Bamberg 1906 S. 27.

⁸⁾ Vgl. Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947 S. 110.

⁹⁾ Vgl. Robert von Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. I (Allgemeine Grundlagen), Berlin 1925 S. 179 Anm. 1, S. 180 und Karl Heinz Spielmann, Die Hexenprozesse in Kurhessen, 2. Aufl., Marburg 1932 S. 207.

¹⁰⁾ Willy Scheel, Johann Freiherr zu Schwarzenberg, Berlin 1905 S. 243.

¹¹⁾ Zoepfl a. a. O. S. 165 u. 173.

¹²⁾ Vgl. Looshorn VI S. 28.

grafen von Ansbach-Bayreuth, die sich die Ausmerzungen der hexischen Verirrungen mit profanen Strafen und Zwangsmitteln zum Ziel gesetzt hatten, scheint den Bamberger Fürstbischof zur Nacheiferung und Nachahmung angespornt zu haben. Im Jahre 1591 hatte der Ansbach-Bayreuther Markgraf seine geistlichen und weltlichen Räte versammelt, um sich mit ihnen über die Bekämpfung des Hexenwesens zu beraten. Am 25. August 1591 fertigte dann Adam Francisci, der zweite lutherische Titularabt des ehemaligen Zisterzienserklosters Heilsbronn bei Ansbach (1509—93)¹³⁾, eine sog. „Generalinstruktion von den Trutten“¹⁴⁾ an seinen markgräflichen Landesherrn aus. Francisci beruft sich für die Realität des Hexentums auf jene berühmte Stelle in der Offenbarung des Johannes (Offenbarung 12, 12), wo Gott den Menschen warnend ankündigt: „Weh denen, die auf der Erde wohnen und auf dem Meer! Denn der Teufel kommt zu euch hinab und hat großen Zorn und weiß, daß er wenig Zeit hat“. Der Teufel, so legt der Abt die Schriftstelle aus, wird im geistlichen und weltlichen, ja selbst im häuslichen Bereiche nach seinem Erscheinen mit Ketzerei, Abgötterei, Krieg, Aufruhr, Mord, Vergiftung, Drudnerie und Zauberei wüten. Daher tue der Markgraf gut daran, das Hexengeschmeiß und alle seine Konsorten in seinem Fürstentum weder zu dulden noch zu leiden, sondern vielmehr mit gebührendem Ernst und Eifer auszuwotten. Im einzelnen solle sich der Fürst über die jeweilige Art des Vorgehens gegen die Missetäter nach göttlichem Gesetz oder Naturrecht mit seinen geistlichen und weltlichen Räten besprechen. In Sonderheit seien bei dem schändlichen Druden- und Hexenwerk vier Punkte wohl zu erwägen:

1. Was von den Hexen nach Gottes Wort, kanonischem und profanem Recht zu halten sei.
2. Den Wesenskern der Drudnerie bildet die Abschwörung Gottes; deshalb sei, ungeachtet aller übrigen Umstände, in solchen Fällen die Todesstrafe zu verhängen.
3. Über verdächtige und überführte Personen sind geistliche und weltliche Sicherheits- und Strafmaßnahmen zu verhängen.
4. Die Missetäter (Druden) müssen streng bestraft werden.

¹³⁾ Vgl. Georg Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn von der Urzeit bis zur Neuzeit, III. Bd. Nördlingen 1880 S. 7.

¹⁴⁾ Die Generalinstruktion selbst findet sich in zwei inhaltlich übereinstimmenden Abschriften im Bayer. Staatsarchiv Bamberg unter den nachfolgenden Signaturen:

a) Rep. B 26c Nr. 44 (= eine gleichzeitige Abschrift, wie der Schriftduktus einwandfrei erkennen läßt).

b) Rep. J II Nr. 331/3 (= Abschrift Ende 17. Jh.).

An dieser Stelle habe ich ebenfalls Herrn Staatsarchivrat Dr. W. Neukam vom Staatsarchiv Bamberg für mancherlei Unterstützung und Archivhilfe aufrichtig zu danken.

Vor allem gründet sich das Gutachten auf göttliches, alttestamentliches Recht als Ausfluß des Pentateuchs, vor allem auf jenen unverrückbaren, fast wäre man versucht zu sagen „klassischen“ Generaltatbestand des zeitgenössischen Hexenstrafrechts: 2. Mos. 22, 18 („Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen!“ — „*praestigiaticem ne sinas vivere!*“). Francisci gelangt schließlich auf Grund der einzelnen Aussprüche der Bibel zu dem zwingenden Schluß, weil Gott eben selbst in der Heiligen Schrift vor Zauberern und Hexen warnt, so kann es sich bei dieser Erscheinung keineswegs um Fabelwerk oder irgendeine Sinnestäuschung, sondern nur um wirkliche Gegebenheiten, nämlich um leibhaftige Dämonen handeln. Für die radikale Bekämpfung des Hexenunwesens nimmt der Titularabt seinerseits nachdrücklich mosaisches Recht, d. h. die *lex forensis Judaica*, die im Mittelalter bereits durch die Kirche rezipiert worden war, als höchste Autorität in Anspruch. Neben der bereits zitierten Kernstelle 2. Mos. 22, 18 weist er vor allem auf Gottes Befehl im 5. Buche Mose (5. Mos. 13, 9 u. 10 und 5. Mos. 19, 21) hin, wo es heißt: „Dein Aug soll ihrer nicht schonen und dein Herz soll sich ihrer nicht erbarmen, sondern du sollst sie erwürgen und das Böse von dir hinwegtun, daß es andere Leute hören, sich fürchten und nicht dergleichen böse Stücke unter dir zu tun sich vornehmen.“ Im übrigen erwähnt er ebenfalls die weltlichen Gesetzgebungswerke in Gestalt der mannigfaltigen Konstitutionen, Reichsabschiede und Landesverordnungen, die sich samt und sonders gegen die Zauberei und Hexerei aussprachen. Während jedoch die Zauberer bei den Juden gesteinigt worden seien, sehe das kaiserliche Recht an Strafen lebendigen Brand, vorherige Strangulierung und anschließende Verbrennung der Leiche, Enthauptung, Staupenschlag, ewiges Gefängnis, Landesverweisung, öffentliche Kirchenbuße und Güterkonfiskation vor. Franciscis Hauptabsicht gipfelt vornehmlich in seiner kategorischen Forderung, keinen hexischen Übeltäter, „er sei groß oder klein“, ungestraft zu lassen und die übrigen Leute, die noch nicht vom Hexenlaster verseucht seien, durch ernste Mandate nachdrücklich vor der drohenden, schlimmen Gefahr der Verführung zu warnen.

Zweifelsohne ist diese ansbachische Generalinstruktion als führende kriminalpolitische Anweisung und grundlegendes fachmännisches Gelehrtenurteil zum Problem des Hexentums überhaupt in abschriftlichen Ausfertigungen an den Hof des Bamberger Fürstbischofs gelangt und hat offenbar dort auch verhältnismäßig rasch Schule gemacht. Indessen ergibt sich jedoch noch kein quellenmäßiger belegter Anhaltspunkt für eine blutige Verfolgung der Hexen während der Amtsperiode Ernsts von Mengersdorf (1583—1591). Das erste Todesurteil jedenfalls, das vom Bamberger Zentgericht über eine angebliche Hexe gefällt wurde, trifft vielmehr erst in die Regierungs-

zeit des nächsten Fürstbischofs Neithard von Thüngen (1591—1598). Am 14. August 1595 nämlich wurde in der Bischofsstadt Bamberg das Urteil des peinlichen Gerichts vom 31. Juli, das Margaretha Behemerin (= Böhmer) wegen Teufelsbündnisses zum „lebendigen Brand“ verdammt, nochmals überprüft und daraufhin rechtskräftig bestätigt ¹⁵).

Auch während der Epoche des zeitlich darauffolgenden Bischofs Johann Philipp von Gebsattel (1599—1609) rissen die Prozesse nicht ab, das erhellt zum mindesten ein Befehl aus der fürstlichen Kanzlei hinsichtlich der Inquisition einer Verhafteten ¹⁶).

Am 30. März 1610 erließ dann der Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen (1609—1622) für das Hochstift Bamberg ein durch Druck verbreitetes Mandat „gegen das greuliche hochsträfliche Hauptplaster der Zauberei, Wahrsagerei, verdächtige, unnatürliche verbotene Kunst“ ¹⁷). Nach dieser fürstlichen Verordnung verfielen Zuwiderhandelnde ipso facto dem kaiserlichen Recht und der Bamberger Gerichtsreformation. Personen, die sich von derartigen Leuten beraten ließen, mußten nach dem Dekret des Hochstifts verwiesen werden. Gleichzeitig wurden die bischöflichen Beamten zur Denunziation von Hexen bei den zuständigen Kommissaren aufgefordert. Gerade in jenen zweifelhaften Späher- und Spitzeldiensten entwickelten die bambergischen Beamten nicht selten einen recht erstaunlichen Feuereifer. Für ein Aufflammen des Hexenwahns traten allerdings noch andere innere und äußere Voraussetzungen treibend hinzu. Wohl nicht zu Unrecht hat Looshorn vermutet, daß gerade damals in Bamberg die Saat des Hexentums eine geeignete Pflanzstätte fand, da, ganz abgesehen von der unruhigen, stürmischen Zeit, tiefer Armut und schwerer, verlustreicher Seuchen, die Unsittlichkeit unter den Laien sowohl als ebenfalls unter dem Klerus in erschreckendem Ausmaße um sich gegriffen hatte ¹⁸). Dennoch fanden Hexenprozesse nicht im Gesamtgebiet des Fürstbistums statt, sondern die Verfahren konzentrierten sich lediglich auf einzelne Orte des Bamberger Sprengels ¹⁹). Von Juni 1612 bis Herbst 1613 wurden beispielsweise in Kronach eine Reihe von Hexenstrafprozessen durchgeführt ²⁰), ebenso außerdem in Steinwiesen und Staffelsein ²¹). Aus der Stadt Bamberg selbst ist indessen seit Beginn der

¹⁵) Vgl. Staatl. Bibl. Bamberg, RB. Msc. 148/1; s. a. Looshorn VI S. 29.

¹⁶) Looshorn VI S. 33.

¹⁷) Staatsarchiv (= St. A.) Bamberg, Rep. B 26c Nr. 44 (Akt mit bambergischen Verordnungen, betr. Hexerei aus den Jahren 1591, 1610—28). Vgl. dazu Heinrich Weber, Johann Gottfried von Aschhausen, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken, Würzburg 1889 S. 136 und Looshorn VI S. 30.

¹⁸) Looshorn, ebd. ¹⁹) Weber a. a. O. S. 137.

²⁰) Weber, ebd.; P. Wittmann a. a. O. S. 180.

²¹) Looshorn, ebd.; Weber, ebd.

Regierung Johann Gottfrieds von Aschhausen bis einschließlich März 1616 nur ein einziger gerichtlicher Fall aus dem Jahre 1614 überliefert. 1616 selbst haben dann allerdings bereits mehrere Prozesse stattgefunden. Ab 1617 steigen die Hexenverfahren zahlenmäßig außerordentlich an, klingen jedoch schon 1618 bei Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges wieder etwas ab²²⁾. Hinsichtlich der Fälle des „crimen magiae“ der Jahre 1617 und 1618 sind wir auf Grund einer archivalischen Primärquelle in Gestalt eines überlieferten zeitgenössischen, 188 Blatt starken Verhaftungs- und Hinrichtungsbuches²³⁾ auf das genaueste unterrichtet. Wiederum verhältnismäßig wenige Prozesse begegnen darauf ebenfalls in der Zeitspanne von 1619 bis zum Ausgang des Jahres 1622, d. h. bis zum Tode Johann Gottfrieds zu Regensburg²⁴⁾.

Das grauensvolle Unglück der Hexenbrände nahm jedoch gewaltig überhand unter dem nächsten Fürstbischof Johann Georg II. Fuchs von Dornheim (1623—1633)²⁵⁾. Schon kurz nach seiner Regierungsübernahme, im Jahre 1624, setzten die Verfolgungen der Hexenmeister und Druiden von neuem wieder ein und zogen sich ohne Unterbrechung bis zum Jahre 1631 hin²⁶⁾. Mehr als 900 Hexenuntersuchungen sind in dem ziemlich kurzen Zeitraum von 1625 bis 1630 in Bamberg und in Zeil am Obermain durchgeführt worden²⁷⁾. In den beiden genannten Städten fanden von 1626 bis 1630 allein 236 Personen den Tod durch Henkershand²⁸⁾. Eines der menschlich

²²⁾ Weber, ebd.: P. Wittmann a. a. O. S. 183.

²³⁾ Staatl. Bibl. Bamberg, RB. Msc. 147 („Verzeichnis von hingerichteten und gefänglich eingezogenen Personen, namentlich zu Hallstadt und Bamberg“). — Georg Steinhausen (Geschichte der Deutschen Kultur Volksausgabe der 3. Aufl., Leipzig 1933 S. 422) hat für das Jahr 1617 allein 102 Hinrichtungen im Bambergischen errechnet.

²⁴⁾ Vgl. P. Wittmann, ebd.

²⁵⁾ Johann Diefenbach, Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland, Mainz 1886 S. 131.

²⁶⁾ Vgl. P. Wittmann a. a. O. S. 185.

²⁷⁾ G. v. Lamberg, Criminal-Verfahren vorzüglich bei Hexenprozessen im ehemaligen Bistum Bamberg während der Jahre 1624 bis 1630, Nürnberg o. J. S. 5. — Vgl. wegen der Zeiler Hexenprozesse vor allem das Archival: St. A. Würzburg, Hist. Verein Würzburg, MS. q. 143 (Familienchronik und Hausbuch des Bürgers Langhans zu Zeil, 1616—1627); Druck: J. Denzinger, Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, 10. Bd. (Würzburg 1850).

²⁸⁾ Diese Zahlenangaben beruhen auf den Tagebuchnotizen eines Zeitgenossen, W. A. Scholderer, der damals nachfolgende Aufzeichnungen machte: „Unter welchen zeiten zu Bamberg einkommen, sodann nach Zeil geführt und alda hingericht undt verbrändt worden:

214 personen Bamberger,
22 personen auswärtige

Sa. 236 personen besag selber specifikation.“

(St. A. Bamberg, Rep. B 26c Nr. 44; vgl. dazu P. Wittmann, a. a. O. S. 189).

erschütterndsten Verfahren, das bereitetes Zeugnis von der namenlosen Qual der Gefolterten ablegt, bleibt der Prozeß gegen den Bamberger Bürgermeister Johann Junius vom Juni des Jahres 1628 ²⁹⁾. Über das Gesamtausmaß der Bamberger Hexenhinrichtungen des Jahres 1628, vornehmlich der beiden Monate August und September, gibt ein Kalender mit interessanten Bemerkungen Aufschluß. Auf gedruckten Kalenderblättern finden sich dort wirklichkeitsnahe Einträge über Verurteilungen, Verbrennungen und Atzungsrechnungen ³⁰⁾.

Im Jahre 1627 wurde in Bamberg unter Johann Georg II. Fuchs von Dornheim, der sich ähnlich wie sein Würzburger Stiftsnachbar Fürstbischof Philipp Adolf von Ehrenberg (1623—1631) die Hexenprozesse besonders angelegen sein ließ, das neu erbaute Druden- oder Hexenhaus am Häfnermarkt eröffnet, das bis zum Schwedeneinfall im Jahre 1632 meist voll belegt geblieben ist ³¹⁾. Weihbischof Förner ließ damals dieses Hexengefängnis errichten, über dessen Eingang eine allegorische Figur der Gerechtigkeit und ein Spruchband angebracht waren, das die Inschrift trug: „Dicite iustitiam moniti et non temerere divos!“ ³²⁾. Die Bamberger Hexenverwahre galten als besonders schlimme Detentionslokale, weil es in ihnen noch eigene Spezialmarternanstalten gab. Seitens der fürstlichen Inquisitoren wurde immer wieder, um recht verstockte Verdächtige zum umfassenden Geständnis zu bewegen, auf das „gefaltet Stüblein“ im Bamberger Malefizturm hingewiesen, bei dem es sich vermutlich um einen Haftraum gehandelt haben dürfte, dessen Fußboden aus scharfkantigen Latten gefügt gewesen ist, die ein Sitzen oder Liegen der Gefangenen zu ständiger Qual, wenn nicht sogar völlig unerträglich werden ließen ³³⁾.

Im übrigen hatte man in Bamberg zur Zeit der Hexenepidemie für die zahlreichen Hexenstraffälle eine besondere „Hexen-Kommission“ aus vier bis sechs Mitgliedern der landesherrlichen Malefizkommission, der im allgemeinen die Prozeßprotokolle zur Prüfung und Vorbescheidung vorgelegt werden mußten, gebildet. Hinsichtlich der Zensur der Listen von Mitschuldigen und Gehilfen der Hexen, der Verfügung über Festnahme und Folter, sowie der Inquisition der

²⁹⁾ Vgl. vor allem Junius' eigenhändigen, in ungelinker Schrift verfertigten Brief an seine Tochter Veronica nach Beendigung der an ihm vorgenommenen Tortur: Staatl. Bibl. Bamberg, RB. Msc. 148 Nr. 300; s. a. Looshorn VI S. 56 und Diefenbach a. a. O. S. 133.

³⁰⁾ Staatl. Bibl. Bamberg, J. H. Msc. misc. 9/2.

³¹⁾ Staatl. Bibl. Bamberg, RB. Msc. 148/2; vgl. dazu Looshorn VI S. 44.

³²⁾ Soldan-Heppe-Bauer, Geschichte der Hexenprozesse II, 3. Aufl., München 1912 S. 2.

³³⁾ Vgl. Oskar Wächter, Vehmgerichte und Hexenprozesse in Deutschland, Stuttgart 1882 S. 173.

Strafgefangenen handelte die Hexenkommission fast völlig unumschränkt, wenngleich sie, dienstlich gesehen, natürlich lediglich eine Unterabteilung der Malefizkommission darstellte. Die zeitweilig beträchtlich anwachsenden Einläufe in Hexensachen durften nur ausdrücklich bestimmte und bevollmächtigte Kommissare übernehmen und als zuständige Referenten bearbeiten ³⁴⁾.

Nicht abwegig mag es erscheinen, an dieser Stelle ebenfalls einmal kurz auf die Haltung des Speyerer Reichskammergerichts zu den bambergischen Hexenprozessen einzugehen. Gerade beim kaiserlichen Reichskammergericht sind in der Zeit der großen Hexenverfolgung in den einzelnen deutschen Territorien zahlreiche Hexenverfahren durchgeführt worden, zumal sich die Verfolgten in tiefster Verzweiflung und oft noch in letzter Stunde an dieses höchste Reichsgericht um Hilfe wandten ³⁵⁾. Wenngleich sich auch leider die Männer im Kollegium des Reichskammergerichts nicht gegen die irrige Volkswut und das allgemeine, blinde Vorurteil der Zeit durchzusetzen vermochten, so verdient die Haltung der Kammergerichtsräte jedoch insofern volle Anerkennung, als sie es gerade gewesen sind, die ständig bestrebt waren, wenigstens die krassesten Rechtswidrigkeiten und die schlimmsten Auswüchse des Verfolgungswahns gegen die vermeintlichen Hexen abzuschwächen und zu unterbinden. Dem Kaiser Ferdinand II. (1619—1637) und dem Reichskammergericht ist es namentlich zu verdanken, wenn dem fanatischen Brennen des Bamberger Fürstbischofs Johann Georg II. Fuchs von Dornheim schließlich doch Einhalt geboten und dessen fürstlicher Hochmut in die gebührenden Schranken verwiesen wurde ³⁶⁾. Das Verfahren der fürstbischöflichen Strafgerichte selbst brandmarkte das Reichskammergericht als nicht länger mehr zu dulden, grobe Verletzung der im Reich bestehenden Rechtsordnung und als verbotenen Eingriff in die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers ³⁷⁾. Es ist quellenmäßig eindeutig bezeugt, daß vielfach gerade Bamberger Angeklagte während des Schwebens der Hexenprozesse das Reichskammergericht in Speyer um ein Mandat zum gesetzmäßigen Verfahren gemäß der Carolina angegangen haben. Bekannt ist vor allem jener Fall, in dem sich der Sohn des wegen Zauberei- und Hexereiverdacht verhafteten Bamberger Kanzlers Dr. Georg Haan im Juni 1628 nach Speyer wandte, weil der Fürstbischof eben über diesen Schritt zur höchsten Appellationsinstanz in unbändigen Zorn geriet ³⁸⁾. Das Kammergericht erließ in dieser Angelegenheit am

³⁴⁾ Vgl. P. Wittmann S. 186.

³⁵⁾ Vgl. dazu grundsätzlich: Altona, Stellung des Reichskammergerichts zu den Hexenprozessen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 12. Bd. (1892) S. 909.

³⁶⁾ Looshorn VI S. 80.

³⁷⁾ P. Wittmann a. a. O. S. 193.

³⁸⁾ Looshorn VI S. 53.

13. Juli 1628 ein „Mandatum poenale“ des Kaisers Ferdinand II. in Sachen Haan gegen Bamberg und Consorten an den Bischof Joh. Georg ³⁹⁾). Darin heißt es ausdrücklich, daß das kaiserliche Recht es verbiete, unbescholtene Leute auf Verleumdung hin ohne ausreichende Indizien wegen Malefizverbrechen zu verhaften und übermäßig zu foltern. Das Strafmandat gebot, dem Angeklagten einen Verteidiger zu bewilligen und im übrigen gerecht zu urteilen. Außerdem warf das Schriftstück dem Fürsten Übereilung in der Sache vor, bezichtigte ihn, den Angeklagten durch Wach- und Durstfoller zum Geständnis gezwungen zu haben, und wies auf die erschreckende Rechtswidrigkeit des ganzen Gerichtsverfahrens hin, da sich der Fürstbischof weder an die Halsgerichtsordnung des Reiches, die Carolina, noch an die des Hochstifts, die Bambergensis, hielte. An jener Stelle folgt eine für die aufgeklärte Geisteshaltung der Kammergerichtsräte höchst aufschlußreiche Bemerkung, nämlich der logische Schluß, falls man sich auf die zitierten, einschlägigen Gesetze tatsächlich stütze, so könnte man gar keinen der denunzierten Häftlinge verbrennen. Dr. Haan sei jedoch allein deshalb, wie es im Text weiter heißt, persönlich in den Verdacht der Zauberei und des Hexenverbrechens geraten, weil er sich offen und mutig gegen das gesetzlose Verfahren der bischöflichen Gerichte verwahrt und den Prozeß gemäß den Vorschriften der Reichs- und Landeskonstitutionen gefordert habe. Das Mandat schloß mit dem kaiserlichen Befehl, nicht gegen die Halsgerichtsordnungen zu verstoßen unter Androhung einer Geldbuße in Höhe von zehn Mark „lößigen Goldes“ für den Fall der Nichtbefolgung ⁴⁰⁾).

Andere Schutzsuchende wandten sich sogar nach Rom an den Papst und die Sacra Rota Romana. Die Kurie beauftragte beispielsweise am 20. April 1631 ihren Nuntius am kaiserlichen Hof, Kardinal Pallotto ⁴¹⁾, damit er sich beim Bischof von Bamberg für die Gefangene Hoffmann verwende. Mit dem gleichen Auftrage wurde ebenfalls der Auditor der Rota von Papst Urban VIII. (Maffeo Barberini, 1623—1644) betraut ⁴²⁾. Diese Schritte erklären sich vor allem durch jene Tatsache, daß die Erledigung und Entscheidung der einlaufenden Gnadengesuche aus den Justizsachen, die wie die

³⁹⁾ St. A. Bamberg. Hist. Kat. Rep. J II 331/4 (Copia mandati poenalis).

⁴⁰⁾ Looshorn VI S. 55.

⁴¹⁾ Über Leben und Wirksamkeit des Kardinals Giovanni Battista Pallotto, der unter dem Pontifikat Urbans VIII. von 1628 bis 1635 die Nuntiatur am deutschen Kaiserhofe versah, unterrichtet Hans Kiewning in der Einleitung (S. XXXVII ff.) zu seiner Ausgabe der „Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1628—1635“ IV, 1 (1895). Die fraglichen Berichte des Jahres 1631, die immerhin möglicherweise für den Hexenprozeß gewisse Aufschlüsse zu geben vermöchten, sind leider nicht erschienen; die zweibändige Edition behandelt lediglich die Zeit von 1628 bis 1630.

⁴²⁾ P. Wittmann a. a. O. S. 207, Looshorn VI S. 74.

Hexenangelegenheiten die Kirche unmittelbar berührten, dem Oberhaupt der katholischen Kirche vorbehalten blieben, das sich in derartigen Fällen allerdings des Beirates seines Auditors bedienen konnte⁴³). Wenn die Bittsteller ihre Gnadengesuche ebenfalls an die Sacra Rota Romana richteten, so deutet das immerhin darauf hin, daß diese Justizbehörde des Heiligen Stuhles damals noch keine völlig festgelegte Kompetenz besaß, daß sich vielmehr erst im Laufe der Zeit eine immer straffere Praxis entwickelte. Daraus erhellt ebenfalls, daß damals immer noch gewisse Rechtssachen, wie etwa die Bittgesuche für inhaftierte Hexen einzelnen Kardinälen oder Kardinalskommissionen zur Erledigung überwiesen werden konnten⁴⁴).

Zur richtigen Würdigung der Bitt- und Gnadengesuche, die für die damalige Zeit geradezu das typische und wichtigste außerordentliche Rechtsmittel darstellten⁴⁵), muß man sich vor allem eine schwerwiegende Tatsache vergegenwärtigen, den Umstand nämlich, daß im Hochstifte Bamberg ähnlich wie in Kurbayern, Elsaß, beim Deutschmeister, Augsburg und Würzburg, trotz der bestehenden gesetzlichen Bestimmung, den Angeschuldigten alle Verdachtsgründe vorzuhalten und ihnen angemessene Zeit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu gewähren⁴⁶), grundsätzlich keine Anwälte bei dem geheimen Verbrechen der Hexerei zur Defension der Gefangenen zugelassen worden sind⁴⁷).

Unbeschadet aller Eindämmungsversuche seitens des Kaisers und sogar päpstlicher Einflußnahme nahmen die Hexenverfahren in Bamberg weiter ihren Lauf und verebten keineswegs. Selbst die gesetzgeberischen Vorkehrungen des Fürstbischofs, wenigstens den schlimmsten Verleumdereien nach außen entgegenzutreten, hatten es nicht vermocht, die Hexenfeuer zum Erlöschen zu bringen. Der Fürst verkündete allerdings für sein Hochstift am 31. Juli 1627 ein Mandat, worin den Ehrabschneidern, die falsche Anschuldigungen gegen ehrliche Leute vorgebracht hatten, mit Strafe gedroht wurde⁴⁸). Faßte man einen Verleumder, dann sollte man an ihm ein ernstliches Exempel statuieren und strenge Strafen an Leib und Leben

⁴³) Gemeint ist der sog. Auditor Sanctissimi; vgl. Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, System des katholischen Kirchenrechts I, Berlin 1869 S. 421.

⁴⁴) Vgl. Hinschius a. a. O. I S. 397.

⁴⁵) Vgl. ebenfalls Fritz Byloff, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae), Graz 1902 S. 297.

⁴⁶) P. Wittmann a. a. O. S. 196.

⁴⁷) Looshorn VI S. 74. — Im Erzstift Mainz hingegen hat man den wegen Hexerei Angeklagten nicht die Verteidigung verwehrt. Das bezeugen zum mindesten Rechnungen aus zeitgenössischen Mainzer Hexenprozessen, in denen häufig zu lesen ist: „Der defensor verthan . . . 3 1 b. 3 dl.“ (Vgl. St. A. Würzburg, Rechnungen Nr. 36274 aus den Jahren 1601/02).

⁴⁸) St. A. Bamberg, Rep. B 26c Nr. 44; Looshorn VI S. 40; P. Wittmann a. a. O. S. 191.

verhängen ⁴⁹⁾. Bei falschen Aussagen wurde übrigens ein Zeuge in jedem Falle mit der „poena infamiae“ belegt. Falls durch sein unwahres und erlogenes Zeugnis eine peinliche Strafe gegen einen Dritten verhängt und an ihm vollzogen worden war, konnte der Verleumder außerdem mit der „poena talionis“ und der „poena mortis“ bestraft werden ⁵⁰⁾. Zur Abschreckung solcher Frevler befahl der Fürst, einen Wippgalgen zu errichten. Ebensowenig scheint der fürstbischöfliche Erlaß vom 16. September 1628, wonach Verleumder ohne Rücksicht gemäß der peinlichen Halsgerichtsordnung abgeurteilt werden sollten, irgendwelche positiven Beeinflussungen des Hexenwahns ausgelöst zu haben. Zwar ist seit Juni 1630 in Bamberg nach der Überlieferung keine Verhaftung wegen Hexerei-verdacht mehr vorgenommen worden und am 18. September 1631 hatte der Fürstbischof Johann Georg II. auf ein erneutes kategorisches Mandat des Kaisers sich bereit erklärt, alle wegen Hexenverbrechens Inhaftierten gegen genügende Sicherheit freizulassen, wie es ebenfalls in Würzburg geschehen sei ⁵¹⁾, allein beim Nahen der Schweden lagen immer noch zehn Verdächtige im Drudenhaus. Die Dominikanerin M. A. Junius berichtet in ihrer Chronik, daß man diese Häftlinge aus dem Gefängnis entließ, nachdem man ihnen zuvor einen Eid abgefordert hatte, über ihre Behandlung während ihrer Kerkerzeit zu schweigen ⁵²⁾.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Schwedenkönig und der Flucht des Fürstbischofs vor einer Truppenübermacht von etwa 10 000 Mann unter Feldmarschall Gustav Horn aus der Stadt, ergab sich Bamberg am 1. Februar 1632 dem Feind. Fürstbischof Johann Georg II. Fuchs von Dornheim vermochte infolge der zeitweiligen Annexion seines Hochstifts nicht mehr in seine Residenz zurückzukehren. Am 29. März 1633 starb der Fürst, der wie kein zweiter das Feuer der Hexenverfolgung geschürt hatte, als gebrochener, von Sorgen verzehrter Mann im Kollegiatstift Spital am Pyhrn an der oberösterreichisch-steiermärkischen Grenze ⁵³⁾.

Die vorübergehende Schwedenherrschaft im Hochstift Bamberg zeitigte hinsichtlich der Hexenprozesse durchaus günstige, erfolgreiche Ergebnisse, denn während dieser Zwischenregierung legte sich die Verfolgungswut gegen die zauberischen Leute in einem solchen

⁴⁹⁾ P. Wittmann, ebd.

⁵⁰⁾ Hieronymus Christoph Meckbach, Anmerkungen über Kaiser Karls des V. und des H. R. Reichs Peinliche Halbgerichts-Ordnung, Jena 1756, ad Art. 68 CCC S. 156.

⁵¹⁾ Vgl. A. Bechtold, Beiträge zur Geschichte der Würzburger Hexenprozesse, Frankenkalender 53. Jg. (Würzburg 1940) S. 128 und P. Wittmann a. a. O. S. 220.

⁵²⁾ P. Wittmann a. a. O. S. 221.

⁵³⁾ P. Wittmann a. a. O. S. 222.

Maße, daß nach dem Tode des Fürstbischofs Johann Georg die Hexenjustiz nicht wieder aufzuleben vermochte⁵⁴⁾.

Unter der Regierungsperiode des darauffolgenden Landesherrn Franz von Hatzfeld (1633—1642), der in der Form der Personalunion ebenfalls das Hochstift Würzburg gleichzeitig als Fürstbischof und Herzog von Franken innehatte, kann ebensowenig ein erneutes Aufflackern der Hexenbrände festgestellt werden, wie nach der Übernahme des Bamberger Episkopats durch Melchior Otto Voit von Salzburg (1642—1653) die Praxis der Zaubereiverfahren auch nicht wieder aufgenommen wurde⁵⁵⁾. Das Hexenmandat Otto Voits vom Jahre 1650 zeitigte ebenfalls glücklicherweise keine prozessualen und strafrechtlichen Wirkungen. Vereinzelte Aktenstücke und einige wenige Korrespondenzen aus den Jahren 1674 bis 1680 allerdings deuten zwar darauf hin, daß das alte Hexenwesen zweifellos immer noch lebhaft in der durch allerlei dämonologische Eindrücke überreizten Phantasie des unwissenden, abergläubigen Volkes spukte. Zu peinlichen Folgen oder gar Hinrichtungen führten indessen, wie schon erwähnt, diese Schriftstücke trotz des verhängnisvollen Charakters, der ihnen anhaftete und gerade für jene „empfängliche“ Zeit auch niemals abgesprochen werden kann, jedoch nicht mehr⁵⁶⁾.

Nüchtern betrachtet erscheint es letztlich fast so, als ob der Hexenprozeß im Hochstift Bamberg an der eingetretenen, tiefen Verelendung des Bistums und Territoriums sowie durch die völlige Erschöpfung der fürstlichen Kasse zwangsläufig, möglicherweise sogar zeitlich noch ungewollt, ein jähes Ende nahm⁵⁷⁾. Man vermag sich angesichts der ziemlich abrupten Aufgabe der Prozesse tatsächlich kaum des Gedankens zu erwehren, daß hier wahrscheinlich eher — um einmal einen strafrechtlichen terminus technicus auf diese historische Erscheinung anzuwenden — „ein unfreiwilliger Rücktritt vom Versuch“ obwaltet. Nicht höhere Einsicht in den blinden Wahn, nicht allgemeine Ernüchterung inmitten dieser entarteten Massenpsychose der Zeit, nicht Abscheu vor der entsetzlichen Paranomie der Verfahren geböten vermutlich den Abbruch der Hexenprozesse, sondern jene einstmals mit fanatischem Eifer betriebenen Hexenjagen wurden notgedrungen aufgegeben und die Prozesse sistiert, weil das Territorium infolge seiner zerrütteten Finanzen, obschon seine Regenten vielleicht auch noch aus reformatorischen und kriminalpolitischen Motiven anfänglich widerstrebten, nicht mehr imstande war, die geldlichen Hilfsquellen für die Hexeninquisition aufzubringen, die stets als ein sehr kostspieliges Unternehmen bezeichnet worden ist. Gleichsam höhere Gewalt also, nämlich die

⁵⁴⁾ Soldan-Heppe-Bauer a. a. O. II S. 225.

⁵⁵⁾ Diefenbach a. a. O. S. 137.

⁵⁶⁾ P. Wittmann a. a. O. S. 223.

⁵⁷⁾ Soldan-Heppe-Bauer, ebd.

bedrohliche Finanzkrise des Bamberger Fürstbistums, hatte offenbar den Bischofsstaat am Obermain von der Geißel der Hexenverfolgung und Vernichtungswut gegen das Zauberergesindel befreit, eine tiefe Zäsur in die Geschichte der Diözese gefügt und dem verängstigten Volke jene Erlösung von einem täglichen Übel gebracht, die es damals leider noch nicht vom Menschen selbst erwarten durfte. Er stand dem Lande auch kein wirklicher Aufklärer, der die Gemüter von dem Wahn und Alpdruck des Hexentums befreite, so bescherte die Geschichte ihm immerhin in einem innerstaatlichen Ereignis, mit der finanziellen Notlage des Hochstifts, den Retter aus harter Bedrängnis und tiefer Furcht. —
